

Big Band Orchester Niederrhein e.V.

Beitragsordnung ergänzend zu § 7 der Satzung (Stand 12/2013)

Die Mitgliederversammlung vom 20. März 2011 beschließt gemäß § 7 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung/ Der Vorstand ergänzt per Beschluss diese Ordnung per 27.12.2013 im Punkt 3.

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen des Vereins werden gemäß § 7 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Monat, Mitglieder zahlen den noch anteilmäßigen Jahresmitgliedsbeitrag.
3. Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge:
 - Aktive Mitglieder über 18 Jahren: 60,- € p.a.
 - Aktive Mitglieder unter 18 Jahren / mit Ermäßigung: 36,- € p.a.
 - Fördernde Mitglieder: 30,- € p.a.

Ergänzung ab 01.01.2014: Wenn ein aktives Mitglied über 18 Jahren und mehr als eines seiner Kinder als ermäßigtes Mitglied beigetreten, so wird für die Kinder der Beitrag wie folgt erhoben: 2 Kinder $\frac{1}{2}$ ermäßigter Beitrag, 3 Kinder $\frac{1}{3}$ ermäßigter Beitrag.

4. Die Beiträge werden jährlich im Voraus, bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres im Einzugsermächtigungsverfahren vom Verein erhoben. Kosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen, sowie durch Nichteinlösen dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Eine andere Zahlungsweise ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss vom Vorstand beschlossen werden, hierbei entsteht ein Unkostenbeitrag von z. Zt. 5,- € pro Beitragsfälligkeit.
5. Für Mitglieder über 18 Jahren kann Beitragsermäßigung gewährt werden, soweit sie noch in Ausbildung stehen. Dazu zählen insbesondere: Schule, Studium, Berufsausbildung und freiwilliges soziales Jahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Arbeitslose, Schwerbehinderte, oder andere laut Satzung. Hierzu ist jährlich ein Nachweis vorzulegen, der als Antrag gilt. Wenn der entsprechende Nachweis nicht bis zur Abbuchung der Jahresbeiträge vorgelegt wird bzw. bei neuen Mitgliedern zusammen mit dem Aufnahmeantrag, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Reduzierung des Beitrags.
6. Ehrenmitglieder werden ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit.
7. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Quartalsende erklärt werden. Bei Vereinsaustritt werden Verpflichtungen gegenüber dem Verein – insbesondere die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr – sofort fällig. Beim Austritt aus dem Verein werden bereits entrichtete Beiträge nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.
8. Im Fall des Todes eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft und Beitragspflicht sofort.

Diese Beitragsordnung gibt die aktuelle Beschlusslage der Vorstandssitzung vom 27. Dezember 2013 wieder und ist für alle Mitglieder bindend. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Rheinberg, 27. Dezember 2013

Der Vorstand